

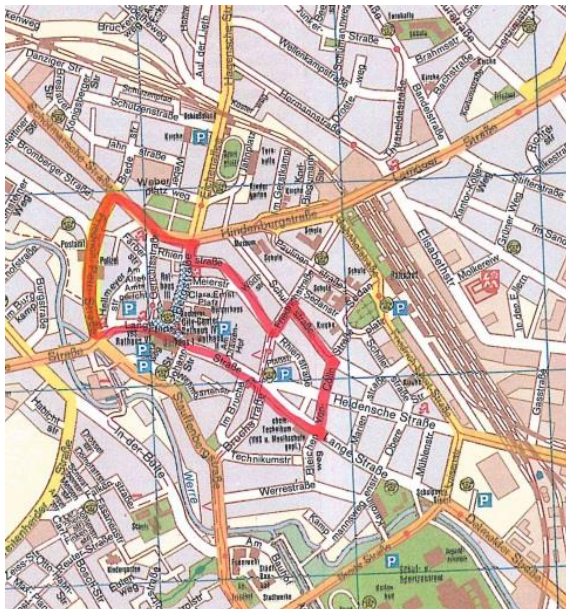
**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „Lagenser Zeitreise“ und des Weihnachtsmarktes vom 01.07.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Lage verordnet:

**§ 1**

1. Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lage dürfen
  - a) am letzten Sonntag im Monat September aus Anlass der „Lagenser Zeitreise“
  - b) am 4. Adventssonntag, fällt dieser Sonntag auf den 24. Dezember, dann ersatzweise am 2. Adventssonntag, aus Anlass des Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Schötmarsche Str – Fr.-Petri-Str. – Lange Str. – von-Cölln-Str. – Schulstr. – Friedrichstr. – Rhenstr. – Mademannstr. – Hindenburgstr. jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stoßen.



**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lage, 01.07.2019